

Suchergebnisse: Zivilrecht

29. September 1616 – Das Landrecht stellt die Rechtseinheit in Baiern her

München * Mit dem Landrecht Herzog Maximilians I. wird die endgültige Rechtseinheit in Baiern hergestellt, die alle Rechtsgebiete umfasst. Damit ist Baiern eines der wenigen deutschsprachigen Territorien, das über eine systematisch erfasste und in allen Rechtsangelegenheiten abgestimmte Landesgesetzgebung verfügt. Die Landes- und Polizeiordnung enthält: Eine Polizeiordnung. Das Landrecht, das einheitlich für Ober- und Niederbaiern gültige Zivilrecht, das bis 1756 in Kraft bleibt. Eine Gerichtsordnung, die den ordentlichen Prozess auf der Grundlage der Gerichtsordnung von 1520 regelt. Die summarische Prozessordnung, die bis 1753 Gültigkeit hat. Sie schreibt unter anderem das Wandern der Handwerksgesellen als Grundlage für den Erwerb der Meisterschaft vor. Sie enthält eine allgemeine Fischordnung für Donau, Salzach, Isar und den Inn usw.. Sie schafft in der Malefizordnung die Strafe des Ertränkens ab.

30. September 1796 – Freiherr von Montgelas erarbeitet das umfangreiche Ansbacher Mémoire

Ansbach * Freiherr Maximilian Joseph von Montgelas legt Herzog Max Joseph von Pfalz-Zweibrücken das „grundlegende Reformprogramm für die künftige Regierung des Kurfürstentums Baiern“ vor. Es trägt entscheidend zur Vertiefung des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Herzog und dem Freiherrn bei. Das Ansbacher Mémoire ist ein Konzept zur Anpassung der bayerischen Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse an die Gegebenheiten der neuen Zeit. Auf sieben eigenhändig geschriebenen Doppelblättern beschreibt Montgelas die herrschenden Verhältnisse in Baiern und schlägt gleichzeitig Maßnahmen vor, die - nach seiner Meinung - für eine effektive und nach den Gesichtspunkten der Aufklärung gebildete Staatsverwaltung notwendig sind. Im Kern der Reformen fordert der Freiherr eine klar gegliederte Ministerialorganisation mit abgegrenzten Zuständigkeiten, eine neue Verwaltungsgliederung mit einheitlichen Instanzenwegen in Gesamtbaiern; eine gut ausgebildete, unbestechliche, ausreichend bezahlte und sozial abgesicherte Beamtenschaft; die steuerliche Gleichbehandlung aller Menschen; die Unabhängigkeit der Richter, die Trennung von Justiz und Verwaltung, die Überantwortung aller judikativen Bereiche in staatliche Obergericht, die Reform des Straf- und Zivilrechts; die Möglichkeit für die Bauern, adeliges Obereigentum an Grund und Boden abzulösen; die Beschränkung der Kirche auf den religiösen Bereich, die Aufhebung der Bettelorden und die bessere Nutzbarmachung der Klöster; die



religiöse Toleranz; die Aufhebung der Zensur; die Verbesserung der Universitäten und Schulen. In einer übergeordneten Instanz soll die Zusammenarbeit der Ministerien gefördert werden und eine Koordination der Einzelmaßnahmen erfolgen. Am Ende steht ein geschlossenes Staatsgebiet, in dessen Ministerien sich alle staatliche Macht vereint. Darüber hinaus will Montgelas ein bairisches, patriotisches Empfinden wecken, um die örtlichen Gebundenheiten des Einzelnen abzulösen und statt dessen eine Identifikation mit dem Kurfürstentum, später Königreich, herbeiführen. Die Forderung nach einer Volksvertretung - nicht nur einer Ständeversammlung - wiederholt Montgelas im Ansbacher Mémoire nicht mehr. Wohl aber die Gleichheit aller vor dem Gesetz und die Abschaffung der Steuerprivilegien des Adels. Seine Adelspolitik nimmt später weitaus konservativere Züge an, vor allem nachdem er im Jahr 1803 selbst Grundbesitz erworben hat.

27. November 1802 – Freising und die Zugspitze werden bairisch

Freising * Da sich der kranke Freisinger Bischof Joseph Conrad Freiherr von Schroffenberg-Mös in Berchtesgaden aufhält, überreicht der kurfürstliche Generalkommissär Johann Adam von Aretin dem Freisinger Hofrat das Besitzergreifungspatent. Damit nimmt er für das Kurfürstentum Bayern zivilrechtlich Besitz von Freising, wozu auch die Herrschaft Isen-Burgrain und die Grafschaft Werdenfels gehören. Dadurch werden nicht nur viele Untertanen, sondern auch die Zugspitze bairisch. Für Freising bedeutet das das Ende der geistlichen Herrschaft. Die Stadt wird eine ganz normalen bairischen Municipalgemeinde.

1. Dezember 1802 – Mühldorf am Inn wird bairisch

Mühldorf * Der kurfürstliche Generalkommissar für die Zivilbesitzergreifung des Hochstifts Freising sowie der Stadt Mühldorf, Johann Adam Freiherr von Aretin, nimmt zivilrechtlich Besitz von der Stadt Mühldorf am Inn.
